

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Parkscheinautomaten auf Parkplätzen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) (Parkgebührenordnung) vom 22.10.2007

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1045) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW 1981 S. 48) vom 04.02.1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV NW 1991 S.365), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 22.10.2007 folgende Neufassung der Parkgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebührenpflicht besteht:

- montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- samstags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

auf folgenden mit entsprechenden Verkehrszeichen gekennzeichneten Parkplätzen der Stadt Hennef (Sieg):

- Bahnhofstraße (zwischen Frankfurter Straße und Lindenstraße)
- Dickstraße (zwischen Frankfurter Straße und Uferstraße)
- Frankfurter Straße (zwischen Bahnübergang Frankfurter Straße und Beethovenstraße)
- Kaiserstraße (zwischen Frankfurter Straße und Deichstraße)
- Lindenstraße (zwischen Frankfurter Straße und Mozartstraße, Parkplatz Lindenstraße)
- Rainer-C.-Horstmann-Weg (zwischen Frankfurter Straße und Siegufer)
- Friedrich-Ebert-Platz
- Heiligenstädter Platz
- Rathausplatz
- Rathaustiefgarage
- im Parkhaus Bahnhofstraße

§ 3

Die zu zahlenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Parkzeit bis 15 Minuten	€0,10	<u>Auf den Parkplätzen des Parkhauses Bahnhofstr.:</u>	
Parkzeit bis 30 Minuten	€0,20	Parkzeit 60 Minuten	€0,50
Parkzeit bis 60 Minuten	€0,50	Parkzeit 120 Minuten	€1,--
Parkzeit bis 120 Minuten	€1,--	Höchstparkdauer ganztägig	€2.50
Höchstparkdauer 3 Stunden	€1,50		

§ 4

Der Parkschein wird gegen Entrichtung der Parkgebühr an den hierfür aufgestellten Parkscheinautomaten ausgegeben. Mischtarife (z.B. €0,40, €1,20 o.ä.) sind nicht zulässig, evtl. zuviel gezahlte Beträge werden nicht erstattet.

§ 5

Die Gebührenordnung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Hennef (Sieg), den 22.10.2007

Stadt Hennef (Sieg)
Der Bürgermeister als
örtliche Ordnungsbehörde

Klaus Pipke

Vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verordnungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den 22.10.2007

Stadt Hennef (Sieg)
Der Bürgermeister als
örtliche Ordnungsbehörde

Klaus Pipke